

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Gesetz über die Auskunftspflicht und
den Datenschutz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz, LGBl Nr 73/1988, in der Fassung
des Gesetzes LGBl Nr 65/2001 wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: „Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik“.

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet ab dem 4. Abschnitt:

„4. Abschnitt

Landesstatistik

- § 22 Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik
- § 23 Arten der statistischen Erhebung und Mitwirkungspflichten
- § 24 Verwendungsbeschränkungen

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Umsetzungshinweis
- § 26 Inkrafttreten“

3. Der 4. Abschnitt wird zum 5. Abschnitt und die §§ 22 und 23 erhalten die Bezeichnungen
„§ 25“ bzw § 26“.

4. Nach § 21 wird eingefügt:

„4. Abschnitt

Landesstatistik

Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik

§ 22

(1) Der Landesstatistische Dienst ist jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung, die nach dessen Geschäftseinteilung mit der Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik befasst ist.

(2) Die Aufgaben der Landesstatistik sind insbesondere:

1. die Durchführung empirischer Analysen, Modellrechnungen und Prognosen sowie die Erstellung von Statistiken, die im Interesse des Landes gelegen sind, einschließlich der dafür notwendigen Erhebungen oder Abfragen aus öffentlichen Registern;
2. die Erzielung von Mehrwerten statistischer Informationen durch Zusammenführung und Auswertung von Ergebnissen verschiedener Daten- und Informationsquellen;
3. die Erstellung von statistischen Datensammlungen für das Land;
4. die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Bundesstatistik sowie die Wahrung der Interessen des Landes in diesen Gremien und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Dienststellen des Amtes der Landesregierung;
5. die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten der anderen Bundesländer sowie mit sonstigen Statistikbetreibern.

(3) Die Landesstatistik führt statistische Erhebungen insbesondere in folgenden Sachgebieten durch:

1. Demographie,
2. Bildungswesen,
3. Kinderbetreuung,
4. Gesundheitsversorgung,
5. Arbeitsplätze und Beschäftigung,
6. Einkommensverhältnisse,
7. Wohnbautätigkeit und Wohnbaubestand,
8. Wirtschaftsleistung.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstatistik sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken, insbesondere durch die Anwendung frei gewählter statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
2. Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit und Transparenz;
3. laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken;
5. Wahrung der Vertraulichkeit, der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes von personenbezogenen Daten;
6. Sicherstellung der geschlechtsspezifischen Erhebung und Auswertung der Daten in allen jenen Fällen, in denen ein Geschlechtsbezug sinnvoll und auf Grund der Art der Erhebung möglich ist.

Arten der statistischen Erhebung und Mitwirkungspflichten

§ 23

(1) Die Erhebung von Daten kann erfolgen durch:

1. Beschaffung von Statistikdaten;
2. Beschaffung von Verwaltungsdaten;
3. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern;
4. Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen oder Zählen;
5. Ermittlung von Daten durch Befragungen;
6. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten der anderen Bundesländer sowie mit sonstigen Statistikbetreibern.

(2) Die Stellen, die öffentliche Register führen, sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten oder Statistikdaten sind verpflichtet, dem Landesstatistischen Dienst jene Daten nach Möglichkeit in EDV-lesbarer Form zu übermitteln, deren Erforderlichkeit zur Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik glaubhaft gemacht wird.

(3) Statistische Erhebungen durch Befragungen mit Auskunftspflicht der individuellen Dateninhaber dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung durchgeführt werden.

Verwendungsbeschränkungen

§ 24

(1) Personenbezogene Daten aus Erhebungen im Sinn dieses Gesetzes dürfen nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betroffenen Statistik erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Landesstatistik verwendete personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich zustimmt.“

5. Im § 26 (neu) wird angefügt:

„(3) Die §§ 22 bis 26 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2004 treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, sicherzustellen, dass sich der Landesstatistische Dienst die erforderlichen Daten über die wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten im Bundesland Salzburg verschaffen kann, um den Landesorganen für die Planung und Vorbereitung von Entscheidungen sowie die Beurteilung getroffener Maßnahmen fundierte statistische Grundlagen zu liefern. Dabei soll es zu keiner Ausweitung der Erhebungstätigkeit des Landesstatistischen Dienstes kommen. Vielmehr geht es darum, die rechtlichen Grundlagen für die effiziente Wahrnehmung der von ihm zu besorgenden Aufgaben zu schaffen und (primär)statistische Erhebungen beim individuellen Dateninhaber zu vermeiden.

Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung zur Erreichung dieses Ziels ergibt sich aus dem in Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie ergangenen Datenschutzgesetz des Bundes:

§ 1 Abs 2 DSG 2000 lautet: „Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl Nr 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

Aus dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung geht hervor, dass auch dann, wenn der Landesstatistische Dienst („staatliche Behörde“ iSd § 1 Abs 2 DSG 2000) um die Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten von anderen mit statistischen Aufgaben betrauten Einrichtungen, wie zB der Bundesanstalt Statistik Österreich, ersucht, dafür ein entsprechendes Landesgesetz notwendig ist (vgl „nur aufgrund von Gesetzen“); ein Landesgesetz im Übrigen deshalb, weil jener Gesetzgeber zur Normierung der Datenübermittlung zuständig ist, der die Daten für seine Zwecke (Landesstatistik iSd Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) in Anspruch nimmt (vgl *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 22 B-VG Rz 54).

Geht es also um schutzwürdige Daten iSd § 1 DSG 2000, so ist ein legislativer Handlungsbedarf auf Landesebene gegeben. Mangels Außenwirkung reichen die Vereinbarung gemäß

Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, kundgemacht unter LGBl Nr 95/1985 bzw BGBl Nr 408/1985, oder auch die verfassungsrechtliche Amtshilfebestimmung des Art 22 B-VG als Grundlage für die Datenverwendung nicht aus. Sind jedoch personenbezogene, aber nicht schutzwürdige Daten Gegenstand der Übermittlung, wäre keine gesetzliche Grundlage für diesen Datenfluss erforderlich. Im Fall von besonders schutzwürdigen, personenbezogenen Daten (sensible Daten iSd § 4 Z 2 DSGVO 2000) sind demgegenüber nicht nur eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten, die zur Wahrung besonders wichtiger öffentlicher Interessen dienen muss, sondern auch besondere gesetzliche Garantien für deren Geheimhaltung erforderlich.

Diesen Vorgaben entsprechend sieht der einfachgesetzliche, sich ausdrücklich auf Datenanwendungen für Zwecke der Statistik beziehende § 46 Abs 2 Z 1 DSGVO 2000 vor, dass es zur einschlägigen Verwendung der Daten einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf. Darüber hinaus normiert zB § 16b Abs 8 Meldegesetz, dass die im zentralen Melderegister gespeicherten Daten (neben Organen der Bundesstatistik) nur nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufenen Organen übermittelt werden dürfen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage und des Umstandes, dass es in Salzburg bisher keine landesstatistikrechtlichen Vorschriften gibt, weigern sich denn auch über entsprechende Daten verfügende Bundesdienststellen bzw die Statistik Österreich, dem Land Salzburg Daten zu übermitteln, welche für das effektive Arbeiten des Landestatistischen Dienstes aber unabdingbar sind. Ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers erscheint daher geboten.

Um nun den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei gleichzeitiger Beachtung der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Zweckgebundenheit und Erforderlichkeit der Datenerhebung sowie der Beschränkungen der Datenübermittlung Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die zu diesem Zweck unerlässlichen Bestimmungen als eigenen Abschnitt in das bisherige Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz zu integrieren, ohne ein neues Gesetz zu schaffen. Somit werden auch die allgemeinen Ziele der Rechtsbereinigung und Deregulierung keinesfalls konterkariert.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Den Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABi Nr L 281 vom 23.11.1995, 31-50, wird Rechnung getragen.

Im Gegenstand ist weiters auf die Verordnung (EG) Nr 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken, ABI Nr L 52 vom 22.2.1997, 1-7, hinzuweisen. Obwohl sie lediglich für gemeinschaftsrechtlich angeordnete Statistiken relevant ist und als Verordnung keiner Umsetzung ins nationale Recht bedarf (eine solche wäre im Übrigen auch unzulässig), werden in ihr enthaltene Grundsätze auch für die Landesstatistik dienstbar gemacht.

4. Kosten:

Bei einem Gesetzwerden des Vorschlages können dem Land durch verstärkte geschlechtsspezifische Erhebungen und Auswertungen von Daten zusätzliche Kosten entstehen, die aus den zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken sind. Um allgemein die Kosten so nieder wie möglich zu halten, soll sichergestellt werden, dass die für die Zwecke der Landesstatistik benötigten Daten mit möglichst wenig Aufwand beschafft werden können.

Für den Bund und die Gemeinden ergeben sich keine bzw keine nennenswerten Mehrkosten.

Da auf Grund dieses Gesetzes keine statistischen Erhebungen mit Auskunftspflicht möglich sind, sondern nur Befragungen auf freiwilliger Basis stattfinden können, entsteht durch das Gesetz auch keine Kostenbelastung von Privatpersonen oder Betrieben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen den Gesetzentwurf wurden keine substantiellen Einwände vorgebracht.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie das Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung haben angeregt, „Gender Mainstreaming“ in den Entwurf einfließen zu lassen. Diesem Wunsch wurde durch die Anfügung einer Z 6 im § 22 Abs 4 Rechnung getragen.

Der Salzburger Gemeindeverband sowie der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, gehen davon aus, dass das Land den Gemeinden bzw Städten die Kosten zu ersetzen hat, die sich aus ihrer Verpflichtung zur Datenübermittlung in EDV-lesbarer Form ergeben. Dazu ist festzuhalten, dass die relevanten Daten bei den Gemeinden (Städten) in der Regel ohnehin vorhanden sein werden und die EDV-Lesbarkeit im § 23 Abs 2 nicht uneingeschränkt, sondern nur „nach Möglichkeit“ gefordert wird. Von den genannten Interessensvertretungen der Gemeinden und Städte wird aber auch verkannt, dass es sich bei der Datenübermittlung um eine Amtshilfeleistung handelt, deren Kosten nach herrschender Auffassung der ersuchten (und nicht der ersuchenden) Gebietskörperschaft zur Last fallen (vgl zB *Wiederin* in Korišek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1999] Art 22 B-VG Rz 65; *Neuhofer*, Gemeinderecht² [1998] 325; siehe auch VfSlg 3354/1958).

Der Einwand der Salzburger Rechtsanwaltskammer, es müssten eigene Kontrollorgane vorgesehen oder das Datenschutzgesetz für anwendbar erklärt werden, geht ins Leere, da selbstverständlich (ohne dass es diesbezüglich einer Anordnung des Landesgesetzgebers bedarf)

das DSG 2000 samt den von ihm vorgesehenen Rechtsschutzinstrumentarium (insbesondere Befassung der Datenschutzkommission) auch im Bereich der Landesstatistik anzuwenden ist. (Betreffend manuelle Dateien greift der 3. Abschnitt des Landesgesetzes über Auskunftspflicht und Datenschutz in Verbindung mit dem dort verwiesenen DSG 2000.)

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 22:

Abs 1 enthält eine organisatorische Definition, wobei durch die Formulierung klargestellt ist, dass die Einrichtung der Dienststelle „Landesstatistischer Dienst“ schon durch die unmittelbar auf der Bundesverfassung beruhende Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, LGBl Nr 86/1993, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Abs 1 hat daher lediglich deklarative Bedeutung und greift nicht etwa in die bundesverfassungsrechtlich vorgezeichnete Organisationskompetenz des Landeshauptmannes betreffend das Amt der Landesregierung ein (vgl § 2 Abs 5 des BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl Nr 289/1925).

Abs 2 beschreibt die Aufgaben der Landesstatistik und Abs 3 zählt jene Materien auf, in denen für Zwecke der Landesstatistik statistische Erhebungen durchgeführt werden. Dies ist auf Grund des Datenschutzrechts, welches sich freilich immer nur auf schutzwürdige personenbezogene Daten bezieht, notwendig, sieht doch Art 6 Abs 1 lit b der Datenschutzrichtlinie vor, dass eine Datenerhebung nur für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erfolgen darf. Durch die klare Darstellung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder werden auch im Hinblick auf § 1 Abs 2 DSG 2000 iVm Art 8 Abs 2 EMRK in hinreichend determinierter Weise jene öffentlichen Interessen transparent, welche personenbezogene Datenerhebungen und -übermittlungen rechtfertigen.

Abs 4 enthält die „Garantien“, von denen im Art 6 Abs 1 lit b der Datenschutzrichtlinie und § 1 Abs 2 DSG 2000 die Rede ist. Werden nämlich Verwaltungsdaten, also im Zuge der Besorgung anderer als statistischer Verwaltungsaufgaben angefallene Daten zu statistischen Zwecken verwendet und ist daher die grundsätzlich festgelegte Zweckbindung nicht gegeben, so erlaubt Art 6 Abs 1 lit b der Datenschutzrichtlinie dennoch eine Weiterverarbeitung zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken, „wenn die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen“. Gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 ist bei der Verwendung besonders schutzwürdiger personenbezogener Daten nicht nur eine zur Verfolgung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels erforderliche gesetzliche Grundlage vonnöten, sondern sind auch „angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen“ festzulegen. Diesen gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Vorgaben soll durch Abs 4 Rechnung getragen werden.

Die im Abs 4 normierten Grundsätze orientieren sich weitgehend an Art 10 der EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken. „Unparteilichkeit“ bzw „Objektivität“ bedeutet in diesem Sinn, dass in der Landesstatistik unabhängig gearbeitet werden muss und politische Parteien oder sonstige Interessensgruppen keinen Druck ausüben können, insbesondere was die Wahl der zur Erreichung der gesetzten Ziele am besten geeigneten Verfahren, Definitionen und Methoden anbelangt. Insoweit kommt den Mitarbeitern des landesstatistischen Dienstes gleichsam die Stellung von Amtssachverständigen zu, welche nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl Slg 4501/1963 sowie zuletzt VfGH 22.6.2002, V 53/01) bei der Erstattung eines Gutachtens – also solches kann hier die Statistik gewertet werden – ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens an keine Weisungen gebunden sind. (Die weisungsgemäße Erstattung eines unrichtigen Gutachtens verstieße gegen Strafgesetze (§ 289 StGB), sodass die Befolgung der Weisung nach Art 20 Abs 1 B-VG unzulässig wäre; vgl auch VwGH 26.6.1995, ZI 93/10/0226.)

„Zuverlässigkeit“ bedeutet, dass die Landesstatistiken die Gegebenheiten, die sie darstellen sollen, so genau wie möglich widerzuspiegeln haben. Dies verlangt die Heranziehung wissenschaftlicher Kriterien bei der Wahl der Quellen, Methoden und Verfahren.

„Erheblichkeit“ bedeutet, dass Landesstatistiken für einen klar definierten Bedarf erstellt werden, der sich aus Abs 2 und 3 herleitet. Aus diesem Bedarf ergibt sich, in welchen Bereichen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Statistiken zu erstellen sind, die stets die neuen demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungen möglichst rasch erfassen sollten (diesem Ziel dienen auch Z 3 und 4 des Abs 4). Die Datenerhebung ist auf die Angaben zu beschränken, die für die Erstellung der Statistik unabdingbar sind.

„Kostenwirksamkeit“ bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel optimal genutzt werden, und schließt ein, dass die budgetäre Bedeckung als grundlegende Voraussetzung gegeben sein muss. Der Arbeitsaufwand und die Kosten, die sich aus der Erstellung der Statistiken ergeben, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des angestrebten Nutzens stehen.

„Transparenz“ bedeutet, dass die erstellten Statistiken möglichst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, ohne freilich eine Publikationsverpflichtung gesetzlich zu normieren, und dass dem Recht auf Auskunfterteilung nach § 1 Abs 3 DSG 2000 Rechnung getragen wird.

Die Z 5 bezieht sich auf die Beachtung der speziellen Verwendungsbeschränkungen des § 24 sowie auf die Einhaltung sämtlicher datenschutz- und auch dienstrechtlicher Geheimhaltungspflichten der Mitarbeiter im Landesstatistischen Dienst.

Z 6 trägt dem „Gender Mainstreaming“ im Bereich der Landesstatistik Rechnung. Nicht in allen Fällen ist eine Erhebung des Geschlechts möglich und/oder eine Auswertung nach dem Geschlecht sinnvoll. Werden etwa Daten im Wege der Beschaffung von Verwaltungsdaten erhoben, so ist die Ausweisung des Geschlechts nur möglich, wenn dies in den entsprechenden Verwaltungsdaten aufscheint und bereitgestellt werden kann. Die Erhebung und Auswertung

nach dem Geschlecht ist ua weiters auszuschließen, wenn die Erhebung Sachgegenstände (zB die Wirtschaftsleistung von Betrieben) zum Inhalt hat oder der Erhebungszweck geschlechtsneutral ist (zB bei der Erhebung der Nächtigungszahlen im Rahmen der Fremdenverkehrsstatistik).

Zu § 23:

Im Abs 1 werden die auf Grund dieses Gesetzes zulässigen Arten der Datenerhebung taxativ aufgezählt. „Statistikdaten“ sind Daten, die im Zuge einer statistischen Erhebung bei der Landesstatistik bereits angefallen sind. „Verwaltungsdaten“ sind hingegen solche, die bei Stellen in Wahrnehmung bundes- oder landesgesetzlich übertragener Aufgaben oder in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften angefallen sind. „Öffentliche Register“ sind solche, die der öffentlichen Einsicht unterliegen. Die Datenerhebung durch Befragung von individuellen Dateninhabern kann lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen, es sei denn, es würde gesetzlich besonders angeordnet werden.

Die Z 5 im Abs 1 und insbesondere Abs 2 sollen sicherstellen, dass der Landesstatistische Dienst jene bei anderen Stellen bereits vorhandenen Daten bekommt, die gebraucht werden, ohne sie – und dies wäre die (allerdings äußerst kostspielige und ineffiziente) Alternative – selbst ermitteln zu müssen. Zwar ergibt sich für den Bund eine entsprechende Verpflichtung aus der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik doch verlangt § 1 Abs 2 DSG 2000 für eine Datenübermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten als Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSG 2000 eine gesetzliche Grundlage; eine solche kann mangels Außenwirkung ein lediglich die Vertragsparteien bindender Gliedstaatsvertrag nicht darstellen. Damit die Übermittlungspflicht der über die Daten verfügenden Stellen besteht, soll es ausreichen, dass der zur Erfüllung der landesstatistischen Aufgaben unabdingbare Bedarf an den fraglichen Daten glaubhaft gemacht wird; dabei wird der Landesstatistische Dienst gegenüber der Stelle, bei der die Daten angefordert werden, den Verwendungszweck der Daten entsprechend zu spezifizieren haben.

Die Durchführung statistischer Erhebungen mit Auskunftspflicht steht ausdrücklich unter Gesetzesvorbehalt (Abs 3).

Zu § 24:

Mit der im Abs 1 angeordneten Zweckbindung wird der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe des Art 6 Abs 1 lit c der Datenschutzrichtlinie Rechnung getragen, wonach personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen müssen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.

Abs 2 setzt Art 6 Abs 1 lit e der Datenschutzrichtlinie um, wonach die Höchstdauer für die Aufbewahrung von Daten strikt an die Realisierung der verfolgten Zwecke gebunden ist. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn eine Anonymisierung, also die Entfernung des Personenbezugs erfolgt.

Abs 3 nimmt auf die Situation Bezug, dass Dritte (zB Bundesstellen) von der Landesstatistik personenbezogene Daten anfordern. Von der Zustimmung des Betroffenen abgesehen, soll dies nur möglich sein, wenn es dafür besondere gesetzliche Grundlagen gibt, welche freilich den gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Datenschutzerfordernissen genügen müssen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.